



Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisverbands Lichtenberg

§1 Eröffnung, Präsidium, Protokoll und Beschlussfähigkeit der KMV

- (1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) wird durch den Vorstand eröffnet, welcher ein mindestens zur Hälfte mit Frauen besetztes Präsidium vorschlägt.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium muss mit einfacher Mehrheit der KMV bestätigt werden.
- (3) Das Präsidium schlägt Protokollant*innen vor, welche ebenfalls mit einfacher Mehrheit von der KMV bestätigt werden müssen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der KMV ist in der Satzung §5 Absatz 8 festgeschrieben.

§2 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge

- (1) Das Präsidium legt der KMV die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge können gestellt werden und benötigen eine einfache Mehrheit. Die Tagesordnung muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum Antragsschluss vor. Diese müssen mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt werden.

§3 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen hat auf der KMV im Rahmen der Redezeitregelung das Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium teilt der Versammlung die Art und Weise des Einreichens der Redebeiträge mit.
- (3) Die Redelisten werden nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.
- (4) Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los.
- (5) Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten. Dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Es reicht eine einfache Mehrheit.

§4 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Lichtenberg nach Maßgabe der Fristen gemäß Satzung § 5, Absatz 4.

(2) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so ist der weitestgehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.

(3) Auf Antrag kann vor der Beschlussfassung ein Meinungsbild über verschiedene alternative Anträge erstellt werden.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.

(5) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Gegenrede zu begrenzen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf

- (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages,
- (b) Schließen der Redeliste,
- (c) Ende der Debatte,
- (d) Öffnen der Debatte,
- (e) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder,
- (f) Abwahl der Antragskommission oder einzelner Mitglieder,
- (g) Änderung der Tagesordnung,
- (h) Unterbrechung der Beratung,
- (i) Begrenzung der Redezeit,
- (j) Wiederholung der Abstimmung,
- (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- (l) Klärung der Verfahrensweise.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. Formale Gegenrede ist möglich.

(8) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§5 Abstimmungen

(1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen. In digitalen KMVen kann das Abstimmungsgrün für Abstimmungen verwendet werden.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Abstimmungen können sowohl per Handzeichen, schriftlich als auch per elektronischem Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

(6) Vor dem Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens muss das System erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt werden.

§6 Wahlen

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.

(2) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang beim Präsidium anzumelden. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens. Das Präsidium unterbreitet einen Vorschlag, wie viel Zeit den Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt und wie bei dem Verfahren zur Befragung der Kandidat*innen vorgegangen werden soll. Es kann einen Vorschlag unterbreiten, dass Kandidat*innen, die sich bereits im Laufe der KMV für eine gleichartige Wahl vorgestellt haben und damit bereits angemessene Gelegenheit hatten, sich bekannt zu machen, nur eine kürzere Zeit zur erneuten Vorstellung eingeräumt wird. Über diese Vorschläge muss die KMV mit einfacher Mehrheit beschließen, sie gelten für die gesamte KMV.

(3) Die folgenden Absätze 4-7 gelten für Wahlen, in denen jeweils eine Person für eine Position gewählt werden soll, Absätze 8-11 gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen. (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(6) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.

(7) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(8) Bei Wahlen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig in einem Wahlgang für eine gleichartige Positionen gewählt werden sollen, sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.

(9) Erreichen nicht ausreichend viele Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch die Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(10) Erreichen im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, dürfen nur noch doppelt so viele Kandidat*innen kandidieren, wie Plätze zu vergeben sind. So wird verfahren, bis nur noch ein Platz zu besetzen ist.

(11) Sobald nur noch ein Platz zu besetzen ist, wird verfahren wie in den Absätzen 4-7 beschrieben.

§7 Sonstiges

(1) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Vorstand im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.

(2) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist hörgeschädigten Menschen bei Bedarf ein*e

Gebärdendolmetscher*in zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

§8 Inkrafttreten

(1) Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 22. November 2022 in Kraft.

(2) Diese Geschäfts- und Wahlordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Kreismitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der betreffenden Kreismitgliederversammlung eingereicht und vom Vorstand den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.